

Beilage zu No. 31 des Kreis- und Anzeiger-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1898.

3. Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh in den Gütern Straßhain und Kofoschken erloschen ist, **hebe ich die durch meine Bekanntmachung vom 21. und 25. März cr. angeordneten Sperrmaßregeln jetzt für den ganzen Umfang des Kreises Danziger Höhe hierdurch vollständig auf.**

Danzig, den 18. April 1898.

Der Landrath.

4. Die wegen der Maul- und Klauenseuche über das Gut Kofoschken angeordnete **Gehöftssperre** wird hierdurch jetzt aufgehoben.

Danzig, den 18. April 1898.

Der Landrath.

5. Die wegen der Maul- und Klauenseuche angeordnete Gehöftssperre des Gutes Straßhain wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 16. April 1898.

Der Landrath.

6. Der Hofbesitzer Leopold Mirau zu Rosenberg ist zum Gemeindevorsteher dieser Ortschaft gewählt, von mir bestätigt und eidestattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 13 April 1898.

Der Landrath

7. Unter den Schweinen des Gutes Rentau ist die Rothlaufkrankheit festgestellt.

Danzig, den 18. April 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Unter den Pferden des Hofbesitzers Johann Penner—Freienhuben ist die Influenza ausgebrochen.

Danzig, den 14. April 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Niederung.

Brandt.

9.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die in den Jahren 1819 und 1820 stattgehabte und laut Rezeßes vom 5. Juni 1820 abgeschlossene Gemeinheits-Aufhebung und Separation von Brösen ist den 19. Oktober 1820 abgeschlossene Gemeinheits-Aufhebung und Separation von Brösen ist den Bröfener Fischern zur gemeinschaftlichen Benutzung bei Ausübung ihres Gewerbes, eine Strandfläche von Neufahrwasser bis zum Bröfener Dorfsgrunde in einer Breite von 10 Ruthen und einer Größe von 17 Morgen 66 □-Mth. ausgewiesen. Der erwähnte Rezeß ist inzwischen verlorren gegangen.

Die Fläche selbst aber ist in dem späteren Separationsrezeße über die Weideländereien zu Brösen vom 15. Mai 1848 nochmals aufgeführt und mit x 3 bezeichnet; sie wird in der Einleitung dieses 2. Rezeßes als gemeinschaftlich verbleibend bezeichnet, und ist auf der durch den Kondukteur Coeler im Mai 1820 aufgenommenen Karte dargestellt.

Für diese gemeinschaftliche Anlage soll, auf Antrag des Seebadebesizers Hermann Kulling zu Brösen, ein Vertreter und Verwalter nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. April 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 105) durch die königliche General-Kommission zu Bromberg, bestellt werden und soll der bestellte Vertreter zugleich ermächtigt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Auseinanderseßungsbehörde, über die Substanz der fraglichen Fläche zu verfügen.

Es wird dieses hiermit bekannt gemacht

Einsprüche dagegen sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Spezialkommission anzubringen; spätere Einwendungen können keine Berücksichtigung finden.

Danzig, den 16. März 1898.

Königliche Spezial-Kommission I.

Tummeley,
Regierungs-Assessor.

Nichtamtlicher Theil.

10. Roggen-, Hafer-, Gersten- und Weizen-Futter- und Streustroh verkaufe ab Lager mit \mathcal{M} 2,00 und mit \mathcal{M} 1,50. Das Nähere unter **C 6** durch das Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse No. 8.

11.

Saatwicken

pro Centner 8 \mathcal{M} hat abzugeben **Dom. Schönfeld** bei Danzig.

12.

Jede Steinseß-Arbeit mit und ohne Material wird sauber und billig ausgeführt.
A. Schulz, Steinseßmeister, Hochstrieß No 9, bei Langfuhr.

Redakteur: Oscar Bauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Jopengasse 8.